



Bundesministerium
der Justiz

Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Benjamin Strasser MdB

Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister der Justiz

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Petra Pau
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

TEL +49 30 18 580-9010

E-MAIL pst-strasser@bmj.bund.de

11. März 2024

Betr.: Ihre Schriftliche Frage Nr. 2/563 vom 29. Februar 2024

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre o. a. Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 2/563:

Inwieweit gibt es konkrete Eignungsvoraussetzungen für die Übernahme einer Umgangspflegschaft (analog zu den im Januar 2022 in Kraft getretenen Regelungen, mit denen konkrete Eignungsvoraussetzungen für Verfahrensbeistände eingeführt wurden, vgl.: Antwort auf Frage Nummer 9 der Fragestunde des Deutschen Bundestages vom 21. Februar 2024, <https://dserver.bundestag.de/btp/20/20153.pdf>, Seite 19508), falls es keine konkreten Eignungsvoraussetzungen gibt, inwiefern wird die Bundesregierung hierzu eine Initiative einbringen?

Antwort:

Nach § 1684 Absatz 3 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) umfasst die Umgangspflegschaft das Recht, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen. Es bestehen keine gesetzlichen Voraussetzungen für die Übernahme einer Umgangspflegschaft. Das Familiengericht ist verpflichtet, die Umgangspflegerin oder den Umgangspfleger sachgemäß anhand der Anforderungen des individuellen Falls auszuwählen. Die Höhe der Vergütung des berufsmäßig tätigen Umgangspflegerin oder des Umgangspflegers richtet sich jedoch nach §§ 1684 Absatz 3 Satz 6 BGB, 277 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 3 des Gesetzes über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG) nach der Ausbildung, wenn diese besondere für die Führung der Umgangspflegschaft nutzbare Kenntnisse vermittelt hat.

Als Ergebnis einer mit Unterstützung der Landesjustizverwaltungen jüngst von der Bundesregierung durchgeführten Praxisbefragung der zuständigen Gerichte zur Vergütung der Verfahrens-, Umgangs-, Ergänzungs- und Nachlasspfleger haben fast alle Landesjustizverwaltungen zu erkennen gegeben, dass die jeweils zuständigen Gerichte erhebliche Probleme haben, geeignete Umgangspflegerinnen und Umgangspfleger zu finden. Dies wird überwiegend auf die Arbeitszeiten am Abend und an den Wochenenden zurückgeführt, die herausfordernde Arbeit wegen des hohen Aggressions- und Streitpotentials der betroffenen Elternteile sowie den angesichts der Ausbildung recht geringen Verdienst nach § 3 VBVG. Die Landesjustizverwaltungen gaben an, dass der Kreis, aus dem die Umgangspflegerinnen und Umgangspfleger bestellt werden, üblicherweise Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Verfahrensbeiständinnen und Verfahrensbeistände, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des zuständigen Jugendamtes umfasse. Die Anforderungen, die im Einzelfall an Umgangspflegerinnen und Umgangspfleger zu stellen sind, sind aufgrund der komplexen familiären Strukturen, der gegebenenfalls kulturellen Hintergründe sowie sprachlichen Hürden sehr vielfältig. Die Aufstellung konkreter Qualifikationsvoraussetzungen würde den Kreis von potentiellen Umgangspflegerinnen und Umgangspfleger voraussichtlich einengen und die Probleme weiter verstärken, geeignete Personen zu finden. Dies gilt insbesondere für Fachkräfte mit bestimmten Fremdsprachenkenntnissen.

Die Bundesregierung wertet derzeit die Antworten der Landesjustizverwaltungen auf die Praxisbefragung zur Vergütung der Verfahrens-, Umgangs-, Ergänzungs- und Nachlasspfleger aus und wird prüfen, inwiefern in Gesprächen mit den Ländern geeignete Maßnahmen ergriffen werden können, um sicherzustellen, dass auch in Zukunft qualifizierte Umgangspflegerinnen und Umgangspfleger in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Reyer Jk', written in a cursive style.